



**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 158/2021**  
**vom 23. April 2021**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/158]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Aufnahme der Verordnung (EU) 2017/852 erfolgt unbeschadet der Tatsache, dass der Handel mit Drittstaaten nicht unter das EWR-Abkommen fällt und somit die Bestimmungen der Verordnung, die die Ausfuhr von Quecksilber untersagen, keine Anwendung auf die EFTA-Staaten finden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2017/852 wird die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 <sup>(2)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XX des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 22a (Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32017 R 0852**: Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).“

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 2 Absatz 6 wird die Angabe ‚Artikel 28 Absatz 2 AEUV‘ durch die Angabe ‚Artikel 8 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.“
- b) In Artikel 2 Absätze 6 und 7 werden nach den Worten ‚das Zollgebiet der Union‘ die Worte ‚oder das Gebiet der EFTA-Staaten‘ eingefügt.“
- c) In Artikel 2 Absatz 7 gelten die Worte ‚die sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen Unionsversandverfahren für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union befinden‘ nicht für die EFTA-Staaten.
- d) Die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen gelten nicht zwischen der EU und den EFTA-Staaten. Dies gilt unbeschadet strengerer Ausfuhr- und Einfuhrverbote, die in einem EFTA-Staat zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen gelten. Die EFTA-Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Quecksilber nicht über einen EFTA-Staat aus der EU ausgeführt oder in die EU eingeführt wird.
- e) In Artikel 8 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Hat ein Wirtschaftsbeteiligter die zuständigen Behörden in einem EFTA-Staat gemäß Absatz 3 unterrichtet und ist der EFTA-Staat der Auffassung, dass die in Absatz 6 Unterabsatz 1 genannten Kriterien erfüllt sind, so leitet der EFTA-Staat die Mitteilung an die Kommission weiter. Der betreffende EFTA-Staat unterrichtet die Kommission über Fälle, in denen er der Ansicht ist, die Kriterien gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 seien nicht erfüllt gewesen.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 75.

- f) In Artikel 8 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Die Durchführungsrechtsakte der Kommission, in denen festgelegt wird, ob ein einschlägiges neues quecksilberhaltiges Produkt oder ein neues Herstellungsverfahren zugelassen ist, sind allgemein anwendbar und werden in das EWR-Abkommen aufgenommen.“
- g) In Artikel 10 Absatz 1 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚Ab dem 1. Januar 2019‘ durch die Worte ‚Ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt.
- In Artikel 10 Absatz 2 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚Ab dem 1. Juli 2018‘ durch die Worte ‚Ab sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt.“
- In Artikel 10 Absatz 3 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚Ab dem 1. Juli 2019‘ durch die Worte ‚Ab achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt.“
- In Artikel 10 Absatz 4 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚Ab dem 1. Januar 2019‘ durch die Worte ‚Ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt.“
- In Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚nach dem 1. Januar 2018‘ durch die Worte ‚nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt.
- In Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚ab dem 1. Januar 2021‘ durch die Worte ‚ab drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt“.
- h) In Artikel 18 Absatz 1 werden für die EFTA-Staaten die Worte ‚bis zum 1. Januar 2020‘ durch die Worte ‚ab zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2021 vom 23. April 2021‘ ersetzt.
- i) Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die EFTA-Staaten.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/852 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. April 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Clara GANSLANDT

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.